

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 6. Oktober 1959	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15.8.59	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material	261
16.9.59	Anordnung Nr.* 3 über die staatlichen Tierarztpraxen.....	264
	Berichtigungen	264

Anordnung Nr. 3* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material.

Vom 15. August 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für sämtliche in der Anlage 1 aufgeführten Materialien.

§ 2

Planmäßige Lenkung der Verteilung

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Materialbilanzen ist das Staatliche Metall-Kontor in Berlin;

(2) Die Kontingenträger haben die von der Staatlichen Plankommission erhaltenen Materialkontingente innerhalb eines Monats nach Erhalt auf ihre Bedarfsträger aufzuteilen und darüber unverzüglich dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen die Aufteilung listenmäßig bekanntzugeben.

(3) Zum Zeitpunkt der Herausgabe der Materialkontingente durch die Staatliche Plankommission gibt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern für die Planposition (15 51 510) Schamotte-Normal- und -Formsteine Bezugsanteile für Handformsteine gesondert bekannt. Im übrigen gilt Abs. 2

(4) Die Kontingenträger sind berechtigt, bis zu 10 % Kontingentreserven zu bilden. Die Auflösung der Reserven muß

für das 1. Halbjahr

bis zum 31. Januar des laufenden Jahres,

für das 2. Halbjahr

bis zum 31. Juli des laufenden Jahres

erfolgen. Das gleiche gilt auch für die ausgegebenen Bezugsanteile.

• Anordnung Nr. 2 (GBI, II 1958 S. 207)

(5) Bestellungen, die die Höhe der ausgegebenen Kontingente und die Bezugsanteile für Handformsteine überschreiten, werden nicht angenommen und unbearbeitet zurückgegeben.

§ 3

Lieferpläne

(1) Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, für welche Materialien der Bezug und die Lieferung durch Lieferpläne gelenkt werden.

(2) Die Lieferpläne sind vom Staatlichen Metall-Kontor oder in dessen Auftrag vom Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen auszuarbeiten.

(3) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist berechtigt, im Bedarfsfälle die Lieferplanzeiträume zu verändern und für die übrigen Materialien der Anlage 1 verbindliche Lieferpläne aufzustellen.

(4) Die Lieferpläne sind jeweils 10 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes den Lieferbetrieben zu übergeben.

§ 4

Bestellungen und Vertragsabschluß

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse

für das 1. Halbjahr

bis zum 1. September des Vorjahres,

für das 2. Halbjahr

bis zum 1. Februar des laufenden Jahres

dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen aufzugeben.

(2) Die Bedarfsanmeldungen für Importe und Materialien, für die Jahreslieferpläne aufgestellt werden* sind mengenmäßig bis spätestens 1. Juni des Vorjahres dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen einzureichen.

(3) Soweit für Erzeugnisse die Lieferpläne halbjährlich bzw. quartalsweise aufgestellt werden, sind die Bestellungen jeweils 4 Monate vor dem Lieferzeitraum dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen einzureichen.